

TOP 63:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

COM(2013) 45 final

Drucksachen: 89/13 und zu 89/13

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, die Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Letztlich soll dadurch auch die Gesellschaft vor Kriminalität und terroristischen Handlungen geschützt sowie durch den Schutz der Solidarität, der reibungslosen Funktionsweise und der Integrität des Finanzsystems zur Finanzstabilität beigetragen werden.

Es soll Kohärenz zwischen der Vorgehensweise auf EU-Ebene und den neuesten internationalen Standards der FATF (Financial Action Task Force) auf der einen Seite, sowie zwischen den europäischen und den nationalen Bestimmungen auf der anderen Seite hergestellt werden.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Regelungen und Änderungen geplant:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der sogenannten "Geldwäscherichtlinie" (Richtlinie 2005/60/EG) durch Herabsetzung des Schwellenwertes für den Handel mit hochwertigen Gütern bei Barzahlungen von 15.000 Euro auf 7.500 Euro sowie auf Anbieter von Glücksspieldiensten.
- Einführung eines risikobasierten Ansatzes, durch den die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, die für sie bestehenden Risiken zu ermitteln, zu analysieren und zu mindern. Auch Verpflichtete, die im Geltungsbereich der Richtlinie tätig sind, sollen verpflichtet werden, ihre Risiken zu ermitteln, zu analysieren und zu mindern sowie die von ihnen vorgenommenen Risikobewertungen zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Die Ressourcen der Aufsichtsbehörden sollen vorwiegend in Bereiche gelenkt werden, in denen ein erhöhtes Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht.
- Die Verpflichteten sollen bei höheren Risiken strengere Maßnahmen treffen

müssen und bei nachweislich geringeren Risiken die Erlaubnis für eine vereinfachte Vorgehensweise erhalten (sogenannte "vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten"). Bei politisch exponierten Personen soll die Richtlinie verschärft werden.

- Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sollen klarer und zugänglicher gemacht werden.
- Die bisherigen Bestimmungen zur positiven Gleichwertigkeit von Drittlandssystemen sollen entfallen. Grund hierfür ist, dass die Sorgfaltspflichten stärker nach dem Risiko ausgerichtet werden sollen. Vor diesem Hintergrund verliert die Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen aufgrund rein geografischer Faktoren an Bedeutung.
- Vor dem Hintergrund des Bestrebens der Kommission, verwaltungsrechtliche Sanktionen in den Mitgliedstaaten in stärkerem Maße zu vereinheitlichen, enthält die überarbeitete Richtlinie einen Katalog von Sanktionen, die für systematische Verstöße gegen zentrale Vorschriften der Richtlinie von den Mitgliedstaaten vorgesehen werden sollen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen soll verbessert werden.
- Die Tätigkeit der europäischen Aufsichtsbehörden (EBA, EIOPA und ESMA) soll intensiviert und besser koordiniert werden.
- Gemäß Artikel 61 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags sollen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitteilen, die sie auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Eine Harmonisierung des Strafrechts ist in dem gesonderten Vorschlag für eine Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung beabsichtigt, siehe BR-Drucksache 87/12.

Letztlich soll der Richtlinienvorschlag ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Ermöglichung von robusten Systemen und Kontrollen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie hierfür geeignete Präventivmaßnahmen auf der einen Seite und dem Schutz der Rechte der betroffenen Personen auf der anderen Seite (Datenschutz) schaffen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 89/1/13** ersichtlich.